



Vereinbarung

zwischen

dem **Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)**

und

dem **Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI)**

betreffend Zuständigkeiten in konzentrierten Plangenehmigungsverfahren

Aktenzeichen: BAZL / ESTI PGV

Für Bewilligungsverfahren und die Aufsicht bei Starkstromanlagen auf Flugplätzen kommen zwei Bundesgesetze zur Anwendung, das Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) und das Elektrizitätsgesetz (EleG; 734.0).

In der Vergangenheit war bezüglich der Zuständigkeiten für solche Anlagen nicht immer klar, ob das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zuständig ist.

Am 6. November 2014 fand in Fehraltorf ein Treffen zwischen dem BAZL und dem ESTI statt, um diese Fragen zu klären. Gestützt auf die an dieser Aussprache erzielten Ergebnisse treffen die beiden Amtsstellen folgende Vereinbarung:

1. Plangenehmigungen nach Luftfahrtgesetz (LFG)

1.1 Wenn bei der Erstellung oder Änderung von Starkstromanlagen auf Flugplätzen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist für das gesamte Vorhaben eine Plangenehmigung nach LFG einzuholen. Das Gesuch muss alle Angaben zu den elektrischen (Starkstrom-)Anlagen enthalten. Das BAZL, Sektion LESA, holt im Plangenehmigungsverfahren die Stellungnahme des ESTI ein. Im Kanton Zürich übernimmt das Amt für Verkehr (AFV) diese Aufgabe.

Das BAZL berücksichtigt die Auflagen des ESTI in seiner Plangenehmigungsverfügung.

1.2 In Fällen, bei denen im Zeitpunkt der Plangenehmigung nach LFG noch kein genehmigungsfähiges Elektroprojekt vorliegt (namentlich bei Grossprojekten), wird mit einer entsprechenden Auflage verfügt, dass das Elektroprojekt nachlaufend direkt beim ESTI zur Genehmigung einzureichen ist.

1.3 Falls das ESTI für seine Projektprüfung Gebühren erhebt, ist deren Höhe in der Stellungnahme des ESTI anzugeben; das BAZL übernimmt diese in die Erwägungen und hält im Dispositiv fest, dass auch diese Gebühren mit der separaten Gebührenverfügung des BAZL festgelegt werden. Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, stellt das ESTI direkt Rechnung beim Gesuchsteller.

2. Plangenehmigungen nach Elektrizitätsgesetz (EleG)

Für die Erstellung oder Änderung von Starkstromanlagen auf Flugplätzen ohne bauliche Veränderungen ist eine Plangenehmigung nach EleG erforderlich. Das Gesuch ist direkt beim ESTI einzureichen. Das Verfahren sowie die Erhebung allfälliger Gebühren richten sich nach den Vorschriften des EleG bzw. der entsprechenden Verordnungen.

Das ESTI hört das BAZL zu solchen Vorhaben an. Falls das BAZL zum Schluss kommt, dass es sich beim Vorhaben um eine genehmigungspflichtige Änderung einer Flugplatzanlage handelt, fordert es den Flugplatzhalter auf, ein Plangenehmigungsgesuch nach LFG beim BAZL einzureichen. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 der vorliegenden Vereinbarung, wobei das BAZL das ESTI darüber in Kenntnis setzt.

Als Richtschnur, ob ein Gesuch nur nach den Vorschriften des EleG und ohne Plangenehmigung nach LFG behandelt werden kann, können die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) herangezogen werden.

3. Aufsicht über Starkstromanlagen auf Flugplätzen

Für die Aufsicht über Starkstromanlagen (periodische Kontrollen, Bauabnahmen etc.) gelten die Vorschriften des EleG bzw. der entsprechenden Verordnungen; sie ist gebührenpflichtig.

4. Nebenanlagen

Da die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder nicht überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), grundsätzlich dem kantonalen Recht unterstehen, sind sie von dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Eingesehen und unterzeichnet:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Dario Marty, Geschäftsführer

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Marcel Zuckschwerdt, Vizedirektor
Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung


.....


.....

Ort und Datum: Feldkirch, 2.2.15

Ort und Datum: Häger, 21. Januar 2015